

§ 14 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Übungsfall 18

M und F sind nicht verheiratet, ziehen aber gemeinsam in eine Wohnung. Sie schließen einen Vertrag, nach dem sie bei einer Trennung den gleichen Pflichten unterliegen wollen, wie geschiedene Eheleute. Nach vier Jahren zieht F aus und trennt sich von M. Zu dieser Zeit ist sie krank und arbeitsunfähig. Sie verlangt von M Unterhaltszahlungen. Mit Erfolg?

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 269 f.)

§ 14 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Rechtsfigur der unbenannten Zuwendung

Anwendungsbereich:

- Ehegatten (auch „ehebedingte Zuwendung“)
- Verlobte
- nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nach hM **≠Schenkung**: zwar objektiv unentgeltlich, aber subjektiv fehlt Einigung über Unentgeltlichkeit: keine einseitige Begünstigung, sondern als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung der (ehelichen) Lebensgemeinschaft

beachte: dies gilt nicht, wenn Interessen Dritter berührt werden (z.B. Pflichtteilsergänzungsanspruch im Erbrecht)

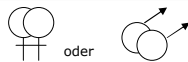
§ 14 Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Übungsfall 19

M und F leben in einer gemeinsamen Wohnung eheähnlich zusammen. A hat gegen M eine titulierte Forderung in Höhe von 9.000 €. Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung pfändete der Gerichtsvollzieher mehrere in der Wohnung befindliche Gegenstände, darunter Teppiche, ein Roulettespielgerät sowie Bilder.

F behauptet, die Gegenstände gehörten ihr, was sich im Prozess jedoch nicht klären lässt. Sie verlangt, dass die Zwangsvollstreckung unterbleibt. A meint, dass für ihn die Vermutung aus §§ 739 ZPO und 1362 BGB spreche. Wer hat Recht?

(OLG Köln, FamRZ 1990, 623)



§ 15 Lebenspartnerschaft



Lebenspartnerschaft	entspricht	Ehe
Begründung der Lebenspartnerschaft	→	Eheschließung
Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen	→	Verlöbnis
Lebenspartnerschaftsname	→	Ehename
Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft	→	Eheliche Lebensgemeinschaft
Führen einer Lebenspartnerschaft	→	Verheiratet sein
Lebenspartnerschaftliches Verhältnis	→	Eheliches Verhältnis
Lebenspartnerschaftsvertrag	→	Ehevertrag
Aufhebung der Lebenspartnerschaft	→	Ehescheidung
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt	→	Geschiedenenunterhalt
Geschenke zur Begründung d. Lebenspartnerschaft	→	Hochzeitsgeschenke
Hinterbliebener Lebenspartner	→	Witwe, Witwer
aber: Witwenrente	→	Witwenrente